

Im Fall der Aufhebung des Ladenpreises ist die Rücknahmepflicht des Verlegers auf drei (bisher zwei) Jahre verlängert, also der Verramschung ein stärkerer Niegel vorgeschoben worden. Diese Maßnahme, die zugleich eine Papierersparnis bewirken soll, dient vor allem zur Unterstützung der Durchführung des Vierjahresplanes. Für § 26 der Verkehrsordnung, der sich auf die Beschlagnahmungsfragen bezieht, ist eine Fassung gewählt worden, die bisher noch mögliche Zweifel über die Ersatzpflicht des Verlegers ausschließt. Der Verleger ist zur Ersatzleistung nur verpflichtet

- a) wenn zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Tag der Beschlagnahme oder des Verbreitungsverbots nicht mehr als drei Jahre liegen und
- b) wenn zwischen dem Tag der Lieferung und dem Tag der Beschlagnahme oder des Verbreitungsverbots nicht mehr als zwei Jahre liegen.

Wichtiger ist noch die Fortentwicklung, die § 6a der Verkehrsordnung erfahren hat. Bei der Geschäftsstelle gingen immer erneut Beschwerden vom Sortiment ein, daß sich manche Verleger bei Durchführung ihrer Werbung an die Bestimmungen des § 6a und die ergänzend dazu erlassene Anordnung des Vorstehers vom 23. September 1935 nicht hielten. Die Verleger dagegen erklärten, sie könnten auf Angabe ihrer Verlagfirma nicht in allen Fällen verzichten, wenn ihre Werbemaßnahmen nicht völlig wirkungslos bleiben sollten. Der Beratungsausschuß des Börsenvereins hat daher Auslegungsgrundsätze aufgestellt, welche die Zustimmung des Vorstehers gefunden haben. Sie sind im Börsenblatt Nr. 178 vom 5. August 1937 veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die Regelung der Abfassung von Verlagsanzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie von Bestellkarten oder Bestellzetteln zu Verlagsprospekten in Zeitschriften usw. Bei Verlagsanzeigen in Zeitungen und Zeitschriften darf der gemäß § 6a geforderte Hinweis auf den Bezug durch den Buchhandel weglassen, wenn lediglich die Verlagfirma ohne genaue Anschrift, ohne Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und ohne Postcheckkonto angegeben wird. Glaubt der Verleger, bei der Werbung für wissenschaftliche Werke oder Fachliteratur aus statistischen Gründen auf die Einsetzung der Verlagfirma auf der Anschriftenseite von Bestellkarten und Bestellzetteln nicht verzichten zu können, so muß auf der Rückseite auf den Bezug durch das Sortiment mit folgender Formulierung, und zwar in auffällender Drucktype, hingewiesen werden: »Ich bestelle durch die Buchhandlung . . . . .«. Dagegen dürfen auf der Rückseite weder die Verlagfirma noch Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder das Postcheckkonto angegeben werden.

Hervorgehoben zu werden verdient des weiteren die Bekanntmachung des Vorstehers über die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Unterhaltungsschrifttum. Sie legt den Begriff »Unterhaltungsschrifttum« fest und regelt vor allem die Rabattbedingungen bei Lieferung an Grossisten. Dabei wird zwischen Neuerscheinungen und älteren Werken unterschieden.

Auch über die Herbstabrechnung des Bedingt-gutes, die schon wiederholt Anlaß zu Verbesserungswünschen gegeben hat, ist im Berichtsjahr wieder verhandelt worden. Dank der Bemühungen des Leiters der Fachgruppe Sortiment hat sich eine Anzahl Firmen des Verlagsbuchhandels bereit erklärt, auf die Abrechnung des Bedingt-gutes im Herbst zu verzichten. Die betreffenden Firmen sind in den vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Handel genannt worden.

Die Regelung des Verkaufs von Gegenständen des Buchhandels in der Schweiz durch die Bekanntmachung vom 1. August 1936 ist im Berichtsjahr durch Freigabe von Broschüren bis zu einem Ladenpreis von 70 Rappen ergänzt worden (Börsenblatt Nr. 160 vom 15. Juli 1937). Diese Ergänzung bedeutet eine Angleichung an die Regelung im Reichsgebiet, wonach Bücher bis zu RM —.50 ebenfalls zum Vertrieb freigegeben sind. Eine solche Vereinfachung ist nur zu begrüßen, denn erfahrungsgemäß haben allzu große Komplizierungen in der Praxis kein langes Leben. Das gilt vor

allem für den Buchhandel, dessen Verkaufs- und Verkehrsvorschriften bei der Trennung in verschiedene Sparten und bei der engen Verbindung mit den deutschsprachigen Gebieten des Auslandes ständig der Gefahr ausgesetzt sind, durch eine Fülle von Sondervorschriften unübersichtlich zu werden. Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkauf von Gegenständen des Buchhandels in der Schweiz sind nur die Listen der Mitglieder des Schweizerischen Buchhändlervereins und die Wiederverkäufer- und Fachlisten veröffentlicht worden. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß die nicht in diesen Listen aufgeführten Mitglieder der Société des Libraires et Editeurs de la Suisse Romande überhaupt nicht beliefert werden dürfen. Die Mitglieder dieser Organisation des französisch sprechenden Buchhandels in der Schweiz stehen selbstverständlich den Mitgliedern des Schweizerischen Buchhändlervereins gleich. Sie dürfen mit vollem Buchhändler-Rabatt beliefert werden (Börsenblatt Nr. 251 vom 29. Oktober 1937).

Über hundertjährige Tradition ist für den Börsenverein des weiteren die Beschäftigung mit den Gebieten des Urheber- und Verlagsrechts. Mit Einführung der fünfzigjährigen Schutzfrist in Deutschland stellte sich die Frage, wie der deutsche Verleger und Verfasser gegen den Nachdruck in Ländern mit dreißigjähriger Schutzfrist zu schützen ist und wie die Einfuhr der in diesen Ländern hergestellten Nachdrucke in Deutschland verhindert werden kann. Außer dem deutschen Verlag und den Erben der deutschen Schriftsteller haben der gesamte deutsche Buchhandel und das gesamte deutsche graphische Gewerbe an einer Regelung dieser Frage stärkstes Interesse; denn es besteht kein Zweifel, daß der Nachdruck eines in Deutschland geschützten Werkes in einem anderen Lande für den Verfasser sowohl wie für den Verleger und auch für den vertreibenden Buchhandel große wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat. Verschiedene Staaten haben sich gegen die Einfuhr von Nachdrucken in wirksamer Weise dadurch geschützt, daß sie ein Einfuhrverbot erlassen haben. Der Börsenverein hat bei der Reichsschrifttumskammer beantragt, ein solches Einfuhrverbot auch für Deutschland vorzubereiten.

Anschließend sei kurz auf sonstige Veränderungen hingewiesen, die sich im Berichtsjahr auf urheberrechtlichem Gebiet vollzogen haben, soweit sie für den deutschen Buchhandel von Bedeutung sind. Lettland ist der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst am 15. Mai 1937 beigetreten. Das in Lettland bisher geltende alte russische Urheberrechtsgesetz wurde durch ein eigenes lettisches Gesetz betr. das Urheberrecht vom 10. Mai 1937 ersetzt.

Das zwischen Deutschland und Litauen abgeschlossene Abkommen über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums und des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst vom 20. November 1931 wurde von Litauen bisher nicht ratifiziert. Mit der Ratifizierung durch die litauische Regierung kann vorläufig nicht gerechnet werden.

Der Nachdruck urheberrechtlich geschützter Werke in China hat leider sehr zugenommen. Zwar können die außerhalb Chinas erschienenen Werke Schutz erhalten, wenn sie in eine vom chinesischen Innenministerium geführte Eintragsrolle eingetragen werden. Die Möglichkeit, auf diese Weise gegen Nachdruck geschützt zu werden, ist aber gering, da nur solche Werke eingetragen werden, die ausschließlich oder doch vorwiegend zum Gebrauch in China oder für Chinesen bestimmt sind. Ein wirkungsvolles Vorgehen gegen die chinesischen Nachdrucker ist infolge der Kriegsergebnisse nicht möglich.

Die Bestimmungen über die Erlangung des Copyrightschutzes in den Vereinigten Staaten erfuhren im Berichtsjahr einige Änderungen. Der neue Wortlaut wurde im Börsenblatt Nr. 279 vom 2. Dezember 1937 veröffentlicht.

Das Pflichtexemplarwesen verlangt dringend eine einheitliche Regelung, nachdem fast alle deutschen Länder, zuletzt Sachsen durch Gesetz vom 3. Februar 1938, dazu übergegangen sind, für ihre Landes- und Universitätsbibliotheken die Pflicht-